



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Kerstin Celina, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
vom 15.12.2021

### Autismus-Spektrum-Störung – Umgang in Kindertagesstätten und Schulen

Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung haben Schwierigkeiten in sozialen Interaktionen, bei der Perspektivübernahme, bei der Emotionsregulation und bei der Anpassungsfähigkeit in Alltagssituationen. Gerade im Kindergarten, in Kindertageseinrichtungen (Kitas) und in der Schule benötigen sie daher oft besondere Unterstützung. Für die bestmögliche Förderung muss das pädagogische Personal in Kitas und in Schulen auf ihre besonderen Bedürfnisse vorbereitet und entsprechend geschult sein.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie werden Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung bei der Eingliederung in Kindertageseinrichtungen unterstützt? ..... 3
- 1.2 Welche speziellen Förderprogramme gibt es in Bayern für Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung in Kitas? ..... 3
- 2.1 Wie werden Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung und ihre Eltern bei dem Übergang von Kita zu Schule unterstützt? ..... 4
- 2.2 In welcher Form werden Informationen zur Autismus-Spektrum-Störung der Kinder beim Übergang von Kita in die Schule weitergegeben? ..... 4
- 3.1 Inwieweit ist das Thema Autismus-Spektrum-Störung Teil des Rahmenlernplans bei der Ausbildung frühpädagogischer Fachkräfte, darunter insbesondere in den Ausbildungen zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Erzieher und Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger? ..... 6
- 3.2 Ist eine zentral organisierte Weiterbildung für Kita-Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen zum Thema „Autismus-Spektrum-Störungen bei Kindern“ seitens des Instituts für Frühpädagogik geplant? ..... 7
- 3.3 Wie werden die Kommunen und freie Träger der Jugendhilfe dabei unterstützt, ihre frühpädagogischen Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen zu schulen? ..... 8
- 4.1 Wie viele Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung besuchen eine Regelschule (bitte nach Schulform unterscheiden)? ..... 8

---

4.2	Wie viele Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung besuchen eine Förderschule? .....	8
4.3	Welche Schulen in Bayern haben spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung, beispielsweise spezielle Klassen? .....	9
5.1	Mit welchen Informations- und Förderungsangeboten werden Schulen bei der Aufnahme von Kindern mit einer AutismusSpektrum-Störung unterstützt? .....	10
5.3	Welche Programme zur Unterstützung und zur Förderung von Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung bietet die Staatsregierung den Lehrkräften an Regelschulen an? .....	10
5.2	Inwieweit ist die Autismus-Spektrum-Störung im Curriculum bayerischer Lehramtsstudiengänge verankert? .....	12
6.	Welche Behörde ist Ansprechpartner von Kindergärten und Schulen bei Fragen zur Aufnahme und Förderung von Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung sowie bei der Finanzierung bestimmter Methoden, Arbeitsmaterialien und Räumlichkeiten zur Förderung von Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung? .....	12
7.1	Mit welchen Lehrmethoden können Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung im Unterricht konkret unterstützt werden? .....	13
7.2	Welche Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs gibt es für Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung an den Regelschulen? .....	13
7.3	Wie wird die Integration von Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung in die Klassen- und Schulgemeinschaft gefördert? .....	13
	Hinweise des Landtagsamts .....	15

# Antwort

## des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter Beteiligung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10.02.2022

### 1.1 Wie werden Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung bei der Eingliederung in Kindertageseinrichtungen unterstützt?

Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) können durch interdisziplinäre Frühförderstellen (IFS), niedergelassene Therapeutinnen oder Therapeuten oder in einigen Regionen Bayerns auch durch spezialisierte Autismus-Therapie-Angebote bei der Eingliederung in Kindertageseinrichtungen unterstützt werden.

Darüber hinaus haben Kinder mit ASS, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, auch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, zum Beispiel Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß §§ 113 ff i. V. m. §§ 76 ff Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) bzw. § 35a Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgen unter anderem in Form von Assistenzleistungen, heilpädagogischen Leistungen und Leistungen zur Förderung der Verständigung.

Zusätzlich werden Kinder mit ASS, die eine Kindertagesstätte besuchen, gemäß Art. 21 Abs. 5 Ziff. 4 und 5 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit dem Gewichtungsfaktor 4,5 oder, wenn es sich um eine integrative Kindertageseinrichtung handelt, gemäß Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG mit dem Gewichtungsfaktor 4,5 + x bei der kindbezogenen Betriebskostenförderung berücksichtigt. Diese erhöhten Gewichtungsfaktoren führen zu einer erhöhten Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf Kinder mit ASS und ermöglichen es den Einrichtungen somit, die notwendigen organisatorischen Veränderungen für die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe und damit der Inklusion dieser Kinder vorzunehmen.

### 1.2 Welche speziellen Förderprogramme gibt es in Bayern für Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung in Kitas?

Pädagogisch-therapeutische Modelle zielen auf unterschiedliche Kompetenzbereiche ab und werden meist individuell ausgewählt bzw. zusammengestellt und in Einzeltherapien durchgeführt, um die jeweiligen Kinder, auch solche mit ASS, zu unterstützen. Die Therapeutinnen und Therapeuten bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IFS beziehen auch die Kindertageseinrichtungen und Familien mit ein und beraten diese mit dem Ziel, die Alltagskompetenzen und die Selbständigkeit der Betroffenen an allen Lernorten zu unterstützen.

Auch Unterstützerkreise sind hier eine hilfreiche Maßnahme zur Vernetzung verschiedener Perspektiven. Unterstützerkreise sind Netzwerke für Menschen mit Behinderung, bei denen die Selbstbestimmung im Fokus steht. Der Mensch mit Behinderung soll beim Erreichen seiner selbst gesetzten Ziele unterstützt werden bzw. bei schweren kognitiven Einschränkungen sollen positive Zukunftsziele unter Einbezug von Familie, pädagogischen Bezugspersonen und Therapeutinnen und Therapeuten entworfen werden. In Bayern baut die Entwicklungsplanung (häufig synonym benutzte Begrifflichkeiten: „Förderplan“ oder „Hilfeplan“) auf dieser Idee auf.

Zudem gibt es den kommunikationsorientierten Ansatz TEACCH („Treatment and Education of Autistic and related Communication-handicapped Children“), der sich an pädagogische und therapeutische Fachkräfte richtet. Ziel ist es, durch u. a. räumliche und zeitliche Strukturierung, spezielle Gestaltung des Arbeitsmaterials und durch visuelle Informationen Kindern mit ASS eine größtmögliche Selbständigkeit und die damit verbundene erweiterte Lebensqualität zu ermöglichen. Der Ansatz beinhaltet auch Elterntrainings.

Mit PECS („Picture Exchange Communication System“) besteht zudem ein System der unterstützten Kommunikation, um durch die Nutzung von Bildkarten verbale Kommunikation anzubahnen. Der Ansatz richtet sich ebenfalls an pädagogische und therapeutische Fachkräfte sowie Angehörige.

Zusätzlich gibt es sowohl Therapien zur verhaltenstherapeutischen Intervention, wie zum Beispiel das speziell für das Vorschulalter entwickelte und an das international anerkannte „Early Start Denver Model“ angelehnte autismusspezifische Frankfurter Frühinterventionsprogramm A-FFIP, als auch verschiedene Programme und Therapien für den Aufbau sozialer Kompetenzen.

**2.1 Wie werden Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung und ihre Eltern bei dem Übergang von Kita zu Schule unterstützt?**

**2.2 In welcher Form werden Informationen zur Autismus-Spektrum-Störung der Kinder beim Übergang von Kita in die Schule weitergegeben?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Grund- und Förderschulen arbeiten in der Übergangsbegleitung eng mit den Kindertageseinrichtungen zusammen, tauschen sich regelmäßig aus und stimmen die pädagogischen Konzepte aufeinander ab. Die Kooperation zwischen den Bildungseinrichtungen ist im BayKiBiG und im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gesetzlich festgelegt. Diese Kooperation und die Vernetzung zwischen Kindertageseinrichtung und Schule sowie die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern ist wesentliche Voraussetzung für einen gelungenen Übergang.

Verschiedene bewährte Maßnahmen in der Übergangsbegleitung tragen dazu bei, den Übergang für alle Kinder, auch solche mit ASS, aber auch für deren Eltern optimal zu gestalten. Im Rahmen der Schulanmeldung findet eine intensive Beratung der Erziehungsberechtigten zu allen Fragen der Einschulung statt. Hierbei können bei Bedarf auch die etablierten Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Inklusion miteinbezogen werden.

Durch den sogenannten Übergabebogen („Informationen für die Grundschule“), der von den Fachkräften der Kindertageseinrichtung mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam ausgefüllt wird, erhält die Grundschule Informationen über die Teilnahme des Kindes an Fördermaßnahmen und -angeboten im letzten Vorschuljahr, über für weiterhin als wichtig erachtete zusätzliche Unterstützung sowie über Entwicklungsbereiche, die einer intensiveren Beobachtung der Schule bedürfen. Sowohl das Ausfüllen des Bogens als auch die Vorlage des Bogens bei der Schuleinschreibung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt auf freiwilliger Basis. Mit der Einwilligung der Erziehungsberechtigten in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schu-

le über das Kind, die ebenfalls freiwillig ist, werden zudem eine partnerschaftliche Kooperation und der Austausch aller Beteiligten über das Kind ermöglicht. Die Erziehungsberechtigten können so sicherstellen, dass Lehrkräfte Informationen über die individuellen Kompetenzen des Kindes erhalten und gegebenenfalls individuelle Förder- und Unterstützungsmaßnahmen nahtlos und ohne zeitliche Verzögerung weiterführen können.

Zum Schuljahr 2019/2020 wurde für Kinder, die zwischen dem 01.07. und dem 30.09. sechs Jahre alt werden, ein Einschulungskorridor eingeführt. Die Eltern entscheiden nach Beratung und Empfehlung der Schule, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird. Weiterhin kann ein Kind, das am 30.09. mindestens sechs Jahre alt ist, für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule, gegebenenfalls unter Beratung der Förderschule bzw. des Mobilen Sonderpädagogischen Diensts (MSD), oder die Förderschule. Mit den Regelungen zum Einschulungskorridor und zur Zurückstellung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit ASS bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine gewisse Flexibilität des Einschulungszeitpunkts erreicht, andererseits wird aber auch dem Recht auf Bildung und Förderung Rechnung getragen.

In jeder Kindertageseinrichtung, die von Kindern bis zur Einschulung besucht wird, und in jeder Grundschule koordinieren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule. Auf regionaler Ebene koordinieren Grundschullehrkräfte als Kooperationsbeauftragte zusammen mit den Staatlichen Schulämtern und der Fachaufsicht die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.

Auch führen pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Grundschullehrkräfte gemeinsam den Vorkurs Deutsch 240 durch. Hier werden Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, die zusätzlichen Sprachförderbedarf haben, zum Beispiel auch solche mit ASS, gezielt unterstützt und auf die Einschulung vorbereitet.

Neben gemeinsamen Informationsabenden für Eltern tragen auch Aktivitäten am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule, wie beispielsweise ein Besuch der Vorschulkinder in der Grundschule zum Kennenlernen des schulischen Umfelds, zu einem gelingenden Übergang bei.

Über diese bewährten Maßnahmen hinaus kommt auch den IFS eine wichtige Funktion beim Übergang in die Grundschule zu. In verschiedenen Modellprojekten werden aktuell Kinder, die in der Frühförderung gezielt unterstützt werden, von sogenannten Schulstarthelferinnen und Schulstarthelfern beim Übergang in die Grundschule und auch während der ersten Schulmonate begleitet. Mit diesen Projekten soll die schulische Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf weiter gestärkt und damit Chancengleichheit im Bildungssystem gewährleistet werden.

Beim Übertritt vom Kindergarten in die Grundschule kommt es nicht nur auf den Entwicklungsstand des Kindes, sondern auch darauf an, dass die Schule auf die individuellen Kompetenzen und Lernbedürfnisse der Kinder eingeht, um einen erfolgreichen Start zu ermöglichen. Die Grundschullehrkräfte tragen der Heterogenität der Kinder durch didaktisch-methodische sowie organisatorische und strukturelle Maßnahmen Rechnung.

Schulen mit dem Schulprofil Flexible Grundschule unterrichten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 in einer jahrgangsgemischten Eingangsstufe, die von den Kindern in ein, zwei oder drei Jahren durchlaufen werden kann. Die Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler, auch von solchen mit ASS, wird hierbei als Chance gesehen und für das gemeinsame Lernen von- und miteinander fruchtbar gemacht. Jahrgangsgemischtes und kompetenzorientiertes Lernen eröffnen breite Zugänge zu unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und besondere Potenziale für inklusiven Unterricht. Denn die Heterogenität ist hier bereits aufgrund der Altersmischung für alle Beteiligten eine von vornherein bewusst gesetzte Ausgangssituation. Die individuellen Lernvoraussetzungen sind Ausgangspunkt für die Gestaltung von Lernprozessen. Das Konzept der Flexiblen Grundschule wurde in einem vierjährigen Schulversuch erprobt und evaluiert. Auf der Basis der positiven Evaluationsergebnisse können sich seit dem Schuljahr 2014/2015 jährlich Schulen um das Profil bewerben.

In verschiedenen Regionen Bayerns gibt es zudem spezialisierte Autismus-Therapie-Angebote, die Eltern und Kinder auch beim Übergang in die Schule unterstützen.

### **3.1 Inwieweit ist das Thema Autismus-Spektrum-Störung Teil des Rahmenlernplans bei der Ausbildung frühpädagogischer Fachkräfte, darunter insbesondere in den Ausbildungen zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Erzieher und Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger?**

Grundsätzlich setzen die kompetenzorientierten Lehrpläne für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. Erzieherinnen und Erzieher die vertiefte Auseinandersetzung mit deren berufsspezifischen Lernsituationen, also den realitätsbezogenen beruflichen Aufgaben und Problemstellungen von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern bzw. Erzieherinnen und Erziehern, im Unterricht voraus. Auch die beruflichen Realitäten und Aufgaben von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern bzw. Erzieherinnen und Erziehern im Zusammenhang mit dem Thema ASS finden somit Berücksichtigung in der Unterrichtspraxis.

Lernfeldunabhängig nimmt der Lehrplan der Fachakademie für Sozialpädagogik während der gesamten Ausbildungsdauer zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher auch auf die Querschnittsaufgaben Partizipation, Inklusion und Prävention Bezug.

Insbesondere im Lernfeld 3 („Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern“) des Lehrplans ist das Thema ASS verankert. So werden dort zum Beispiel folgende Kompetenzen der Studierenden vorgesehen:

- Die Studierenden verfügen über exemplarisch vertieftes Wissen zu Entwicklungsbesonderheiten bei Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und zu pädagogischen Fördermöglichkeiten.
- Die Studierenden verfügen über Fertigkeiten, individuelle Lern- und Entwicklungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ressourcenorientiert zu begleiten und damit Inklusion aktiv zu fördern.

Diese Kompetenzen werden in einzelnen Fächern, wie zum Beispiel in den Fächern Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik, Kunst- und Werkpädagogik sowie Musik- und Bewegungspädagogik konkretisiert. So finden zum Beispiel Entwicklungsbesonderheiten und Beeinträchtigungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im körperlichen, geistigen, sozial-emotionalen Bereich und im Sinnesbereich sowie

die ressourcenorientierte Unterstützung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Erziehungs-, Hilfe- und Förderbedarf in diesen Fächern Berücksichtigung.

Auch der Lehrplan der Berufsfachschule für Kinderpflege stellt bei der Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin bzw. zum staatlich geprüften Kinderpfleger im Rahmen der Lernfelder 1 („Personen und Situationen wahrnehmen, Verhalten beobachten und erklären“), 2 („Bildungsprozesse anregen und begleiten“) und 6 („Mit allen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten zusammenarbeiten“) Bezüge zu ASS her.

Die Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sollen einen Überblick über die Entwicklungsverläufe und damit über den entsprechenden Entwicklungsstand des einzelnen Kindes erwerben und daraus entsprechende Entwicklungsabweichungen feststellen können. Auch regen sie individuelle Bildungsprozesse der Kinder an und fördern diese, indem sie mit allen an der Erziehung Beteiligten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Konkretisiert werden die angebahnten Kompetenzen zum Beispiel im Fach Pädagogik und Psychologie. Die ganzheitliche Förderung der Entwicklung sowie das Erkennen von Abweichungen von dieser in Form von Entwicklungsstörungen umfassen auch das Thema der ASS. Mit den entsprechend des Lehrplans vermittelten erzieherischen Hilfen für u. a. autistische Kinder kann ein umfassender sowie kompetenter Umgang der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger auch mit Kindern mit ASS gewährleistet werden.

### **3.2 Ist eine zentral organisierte Weiterbildung für Kita-Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen zum Thema „Autismus-Spektrum-Störungen bei Kindern“ seitens des Instituts für Frühpädagogik geplant?**

Zurzeit ist keine zentral organisierte Weiterbildung alleine zum Thema ASS bei Kindern seitens des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) geplant, da Bayern – gemeinsam mit Trägern von Kindertageseinrichtungen und Verbänden – die Strategie verfolgt, Kindertageseinrichtungen zu inklusiven Bildungsinstitutionen für alle Kinder, also auch für solche mit ASS, weiterzuentwickeln (vgl. UN-Kinderrechtskonvention, Index für Inklusion). Zur Umsetzung von Inklusion im Hinblick auf die spezifischen Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung macht sich Bayern dafür stark, Kindertageseinrichtungen ein interdisziplinäres Netzwerk von Fachdiensten, Fachberatung sowie externen Expertinnen und Experten, wie zum Beispiel niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten, zur Seite zu stellen und dieses bei Bedarf auch weiter auszubauen.

Dieser Zielsetzung entsprechend hat das IFP die Handreichung „Lust und Mut zur Inklusion“ mit Empfehlungen für Fachkräfte und Kita-Teams zur Umsetzung von Inklusion von allen Kindern, auch solchen mit ASS, erarbeitet und eine Studie zur Umsetzung von Inklusion als gemeinsame Aufgabe von Kindertageseinrichtungen und Frühförderung in Bayern (Inklusion vor Ort – IVO-Studie) durchgeführt, um Handlungsempfehlungen für die administrative und politische Steuerung abzuleiten. In der IVO-Studie wurde deutlich, welche Bedeutung die interdisziplinäre Vernetzung der Kindertageseinrichtungen mit den IFS für die inklusive Qualität in der Frühpädagogik hat. Es hat sich aber auch gezeigt, dass zusätzliche zeitliche und personelle Ressourcen für die teilweise sehr zeitintensive Netzwerkarbeit mit Kindertageseinrichtungen

erforderlich sind. Hierfür wird sich Bayern – gemeinsam mit den Trägern und Verbänden – einsetzen.

Auch bietet die Arbeitsstelle Frühförderung Bayern seit Jahren für das Personal der IFS regelmäßig Fortbildungen in Form von Grundlagen- und Aufbau Seminaren an. Im Grundlagenseminar wird dabei ein ganzheitliches heilpädagogisch orientiertes Konzept zur Förderung von Klein- und Vorschulkindern mit ASS vorgestellt, wobei insbesondere auf die Bereiche soziale Interaktion und Kommunikation, Eigenständigkeit, Lernen und Verhaltensmanagement eingegangen wird. Auf der Basis entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und des TEACCH-Ansatzes werden auch didaktisch-methodische Kompetenzen zur Umsetzung pädagogischer Inhalte erarbeitet. Im Aufbauseminar lernen die Teilnehmenden dann methodische Strategien kennen, um ein nicht oder noch wenig sprechendes Kind im Finden von Kommunikationswegen zu unterstützen. Die Vermittlung von Kommunikationsregeln und der Aufbau und Erhalt von Sprechfreude, das Finden gemeinsamer Gesprächsthemen und die Entwicklung von visuellen Möglichkeiten zur Strukturierung von Kommunikationssituationen sind weitere Bausteine im Seminar.

Darüber hinaus werden Fortbildungen und Tagungen von den Autismuskompetenzzentren in Bayern zum Thema ASS angeboten und koordiniert. Ergänzt werden diese durch bezirks- oder trägerspezifische Homepages mit Verweisen auf weiterführende Links und Informationen sowie auf wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Arbeitskreise und örtliche und überörtliche Verbände, wie zum Beispiel den Bundesverband Autismus Deutschland e.V.

### **3.3 Wie werden die Kommunen und freie Träger der Jugendhilfe dabei unterstützt, ihre frühpädagogischen Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen zu schulen?**

Weiterbildungsangebote im Bereich der Inklusion im Elementarbereich und damit auch bezüglich ASS im Elementarbereich werden durch freiberufliche Dozentinnen und Dozenten, Kompetenzzentren oder sonstige Träger angeboten und stehen den Kommunen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung.

Die Autismuskompetenzzentren als zentrale Anlaufstellen für Betroffene, Eltern sowie Fachkräfte koordinieren die unterschiedlichen Hilfen, Angebote und Informationen.

#### **4.1 Wie viele Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung besuchen eine Regelschule (bitte nach Schulform unterscheiden)?**

#### **4.2 Wie viele Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung besuchen eine Förderschule?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 je Schulart entnommen werden, für die am Erhebungsstichtag im Merkmal „Teilleistungsstörung“ die Ausprägung ASS von der Schule in der Amtlichen Schulverwaltung hinterlegt wurde. Zu beachten ist, dass den Schulen die Diagnose ASS nicht in jedem Fall bekannt ist.

Schulart	Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021, für die eine ASS gemeldet wurde
Grundschule	120
Mittel-/Hauptschule	111
Realschule	147
Gymnasium	233
Förderzentrum	6
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung	24

#### 4.3 Welche Schulen in Bayern haben spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung, beispielsweise spezielle Klassen?

ASS sind gekennzeichnet durch eine große Bandbreite an Störungsbildern, die von kleineren Einschränkungen bis hin zu sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung reichen. Im schulischen Bereich begründen ASS je nach Art und Schwere für sich alleine gesehen noch keinen sonderpädagogischen Förderbedarf und sind in Bayern auch kein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 BayEUG, können aber mit einem spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarf verbunden sein. Autistische Schülerinnen und Schüler finden sich aus diesem Grund in allen Schularten Bayerns, sowohl im Bereich der allgemeinen Schulen als auch in den Förderschulen.

Daher gibt es im engeren Sinn keine speziellen Angebote für Schülerinnen und Schüler mit ASS, wie etwa spezielle Klassen für betroffene Schülerinnen und Schüler. Vielmehr steht die gezielte, möglichst passgenau an den jeweiligen individuellen Bedürfnissen und Einschränkungen orientierte inklusiv ausgestaltete Unterstützung und Förderung im Zentrum, die je nach Ausprägung der ASS bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen sehr verschieden ausfallen kann. Betroffene Kinder und Jugendliche profitieren daher von den Maßnahmen und Angeboten, die an bayerischen Schulen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf etabliert sind.

So stehen ihnen Angebote offen, die der Bayerische Weg der Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote an den allgemeinen Schulen und an den Förderschulen – seit 2011 unterstützt durch 100 zusätzliche Stellen pro Jahr für Inklusion, d. h. bis einschließlich 2021/2022 bislang 1 100 Stellen – bereithält.

Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ist auf der Grundlage von Art. 30a und 30b BayEUG in verschiedenen Formen des gemeinsamen Lernens – von der Einzelinklusion über gruppenbezogene Angebote bis hin zu Schulen mit dem Schulprofil Inklusion (hier mit einem Fokus auf Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf) – möglich. Zudem wurden 2019 die „inkluisiven Regionen“ geschaffen. So kann den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungs- bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf vor Ort angemessen Rechnung getragen werden.

Dies umfasst selbstverständlich auch Kinder und Jugendliche mit ASS, soweit bei ihnen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werden konnte. Deren inklusive Beschulung an allgemeinen Schulen unterstützen die MSD der Förderschule, indem sie vor allem Lehrkräfte und auch Erziehungsberechtigte mit Blick auf den

Einzelfall beraten. Neben jeweils eigenen MSD für die einzelnen Förderschwerpunkte, die je nach assoziierten Beeinträchtigungen auch bei Kindern bzw. Jugendlichen mit ASS einschlägig sein können, gibt es in Bayern auch einen eigenen MSD Autismus (MSD-A).

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht mit den Förderschulen auch das Angebot eines alternativen Lernorts zur allgemeinen Schule. Förderschulen bieten für die unterschiedlichen Förderschwerpunkte – bei ASS sind insbesondere die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, Lernen und emotional-soziale Entwicklung relevant – ein breit gefächertes und im Einzelfall für die individuelle Entwicklung gegebenenfalls geeigneteres Förderangebot, das von der frühen Förderung im Vorschulalter, dem Erwerb schulischer Abschlüsse bis hin zur beruflichen Ausbildung reicht.

**5.1 Mit welchen Informations- und Förderungsangeboten werden Schulen bei der Aufnahme von Kindern mit einer AutismusSpektrum-Störung unterstützt?**

**5.3 Welche Programme zur Unterstützung und zur Förderung von Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung bietet die Staatsregierung den Lehrkräften an Regelschulen an?**

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 5.1 und 5.3 gemeinsam beantwortet.

Für die Unterstützung der Schulen im Umgang mit ASS stehen bayernweit die sonderpädagogischen Fachkräfte des MSD-A zur Verfügung, die vor Ort an den allgemeinen Schulen beratend und unterstützend tätig werden.

Die Auseinandersetzung mit ASS ist genuiner Teil des fachwissenschaftlichen Studiums der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, das alle an den staatlichen Schulen tätigen staatlichen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen absolviert haben. Da jeder staatlichen Schule eine staatliche Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe zugeordnet ist, ist diese Expertise grundsätzlich an den Schulen vorhanden. Darüber hinaus wurde speziell für die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der Schularten Realschule und Gymnasium 2015, 2016, 2017 und 2020 mit dem dreiteiligen Sequenzlehrgang „Inklusive schulpyschologische Beratung bei ASS und sozial-emotionalen Störungsbildern“ eine umfangreiche Fortbildungsinitiative an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen durchgeführt, die von praktisch allen der im Realschul- und Gymnasialbereich tätigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen absolviert wurde. Als Teil des Lehrerkollegiums stehen sie unmittelbar vor Ort den Schulen zur Verfügung. Sie verfügen zudem dauerhaft über ein eigenes Zeitbudget, um Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler auch hinsichtlich ASS zu beraten und zu unterstützen.

Lehrkräften steht zudem schulartübergreifend umfangreiches Informationsmaterial des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) in Form von Informationsbriefen des MSD-A (MSD-Infobriefe Autismus-Spektrum-Störung – ISB – Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (Link [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de)<sup>1</sup>)) zur Verfügung. Sie vermitteln unter anderem Grundlagenwissen, informieren über verschiedene Erscheinungsformen von ASS sowie die Diagnostik, thematisieren

1 <https://www.isb.bayern.de/foerderschulen/uebersicht/msd-infobriefe-autismus-spektrum-stoerung/>

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs und der Gestaltung von Übergängen, formulieren Gelingensfaktoren für Schulbegleitungen, widmen sich speziell dem Thema „Herausforderndes Verhalten“ und nehmen auch die Aufklärung der Mitschülerinnen und Mitschüler in den Blick. Das Informationsmaterial wird kontinuierlich überarbeitet und aktualisiert.

Verwiesen sei zudem auf die etablierten Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für die Inklusion, die – mit unterschiedlicher Ausrichtung und Zielsetzung – grundsätzlich alle sonderpädagogischen Förderbedarfe sowie ASS mit im Blick haben, wie etwa die Inklusionsberatung an den Staatlichen Schulämtern für Grund- und Mittelschulen, die Beauftragten für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung an den Grund- und Mittelschulen, die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an den beruflichen Schulen, die Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen als Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Inklusion an den Dienststellen der Ministerialbeauftragten und den Regierungen. An den beruflichen Schulen unterstützen zudem Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Inklusion direkt an den Schulen vor Ort. Bei Bedarf können auch weitere Expertinnen und Experten, zum Beispiel aus den Autismuskompetenzzentren, hinzugezogen werden.

Auch in der Lehrerfortbildung werden regelmäßig und verstetigt bedarfsangepasste und zielgruppenspezifische Angebote zum Thema Inklusion einschließlich ASS auf allen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung (zentral an der ALP Dillingen, regional im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Bezirksregierungen und den Staatlichen Schulberatungsstellen, lokal an den Staatlichen Schulämtern und im Rahmen der schulinternen Lehrerfortbildung an der Einzelschule) gemacht, derzeit pandemiebedingt fast ausschließlich in Online-Formaten, während in der Regel sowohl Präsenz- als auch Online-Formate zur Anwendung kommen. Die besondere Bedeutung, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) dem Themenfeld Inklusion im Bereich der Staatlichen Lehrerfortbildung schon seit vielen Jahren beimisst, zeigt sich am regelmäßig alle zwei Jahre erarbeiteten Schwerpunktprogramm für die Lehrerfortbildung, das als Orientierungsrahmen schulart- und fächerübergreifend die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen bevorzugt zu berücksichtigen sind. Die Themen „Inklusion“ und „Verhaltensauffälligkeiten“ sowie „Sensibilisierung für den Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen“ haben unter dem Schwerpunkt „Unterricht“, insbesondere „Umgang mit Heterogenität“ bzw. „Persönlichkeitsbildung und soziales Lernen“, seit mehreren Jahren einen festen Platz, so auch im aktuellen Schwerpunktprogramm für 2021 und 2022.

Eine Abfrage der zentralen Fortbildungsdatenbank FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen) hat ergeben, dass von 2018 bis einschließlich 2020 zum Themenbereich „Inklusion“ insgesamt 3345 Veranstaltungen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene mit mehr als 62000 teilnehmenden Lehrkräften angeboten wurden. Für das Jahr 2021 waren zum 02.08.2021 im Bereich der Staatlichen Lehrerfortbildung bereits mehr als 830 Fortbildungsveranstaltungen mit rund 17000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zum Thema „Inklusion“ in der Datenbank eingetragen. In vielen dieser Veranstaltungen kommt auch das Thema ASS bzw. der Umgang mit autistischen Kindern als Teilbereich der Inklusion zur Sprache. Das Angebot wird kontinuierlich bedarfs- und zielgruppengerecht ausgebaut und ergänzt durch Veranstaltungen zahlreicher externer Anbieter, die ebenfalls von bayerischen Lehrkräften wahrgenommen werden können.

## **5.2 Inwieweit ist die Autismus-Spektrum-Störung im Curriculum bayerischer Lehramtsstudiengänge verankert?**

ASS ist in Bayern ein Teilbereich des Themas Inklusion, das verpflichtender Studien- und Prüfungsinhalt für Studierende aller Lehrämter ist. Hierzu wurden § 32 (Erziehungswissenschaften), § 33 (Fachdidaktik) sowie das Kerncurriculum zu § 32 (Erziehungswissenschaften) der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) entsprechend angepasst.

Zusätzlich setzen alle lehrerbildenden Universitäten in Bayern das Basiswissen „Inklusion und Sonderpädagogik“ um. Damit erhalten alle Lehramtsstudierenden Grundlageninformationen zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, zu sonderpädagogischen Organisationsformen sowie zum inklusiven Unterricht und zur inklusiven Schulentwicklung im Primar- und Sekundarbereich. Mit dem „Studienbuch Inklusion“, das auch ein eigenes Kapitel zu ASS enthält, liegt zudem seit 2019 das grundlegende Fachwissen in didaktisch aufbereiteter Form für die Studierenden vor. Zur Unterstützung der Umsetzung des „Basiswissens Inklusion und Sonderpädagogik“ hat das StMUK je eine Lehrkraft für Sonderpädagogik an die lehrerbildenden Universitäten in Bayern abgeordnet.

Für interessierte Studierende der verschiedenen Lehrämter sowie für Lehrkräfte wird an der Universität Augsburg und seit dem Wintersemester 2021/2022 auch an der Universität Bamberg im Rahmen der Pädagogischen Qualifikation nach § 117 LPO I das Erweiterungsstudium „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf“ angeboten. Das StMUK unterstützt dies mit einer zusätzlichen Lehrkraft mit Lehramtsbefähigung für allgemeinbildende Schulen. Bereits zum Wintersemester 2021/2022 konnte zudem an der Ludwig-Maximilians-Universität München das Fach Pädagogik bei ASS als pädagogische Qualifikation im Rahmen der Erweiterung eines Lehramtsstudiums starten. Hierdurch wird Lehramtsstudierenden aller Lehrämter die Möglichkeit zum Erwerb einer Zusatzqualifikation eingeräumt, die sich als Theorie und Praxis eines sonder- und inklusionspädagogischen Konzepts versteht und im Besonderen für die berufspraktische Arbeit qualifizieren soll. Bayern hält damit ein deutschlandweit einzigartiges Angebot vor.

## **6. Welche Behörde ist Ansprechpartner von Kindergärten und Schulen bei Fragen zur Aufnahme und Förderung von Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung sowie bei der Finanzierung bestimmter Methoden, Arbeitsmaterialien und Räumlichkeiten zur Förderung von Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung?**

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen sind für kreisangehörige Gemeinden die Kreisverwaltungsbehörden (Jugendämter) und bei kreisfreien Städten die jeweiligen Regierungen zuständig.

Im Bereich der Schulen sind bei Fragen zu Aufnahme und Förderung von Kindern mit ASS zunächst die jeweiligen Schulen erster Ansprechpartner, im Weiteren die jeweilige Schulaufsichtsbehörde. Konkret ist dies im Bereich der Grund- und Mittelschulen das zuständige Staatliche Schulamt, im Bereich der Förderschulen und beruflichen Schulen die zuständige Regierung und im Bereich der Gymnasien und Realschulen die zuständige Dienststelle der Ministerialbeauftragten. Beratung von Lehrkräften und/oder Erziehungsberechtigten, auch zu Fragen der geeigneten Förderung im schulischen Kontext, leisten die in der Antwort zu Frage 5 aufgeführten Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

Die Festlegungen der Schulbauverordnung (SchulbauV) sowie der entsprechenden Anlagen zeigen auf, welche Räumlichkeiten zweckmäßig sind, um einen einwandfreien Schulbetrieb in Übereinstimmung mit den Zielen der staatlichen Schulorganisation zu gewährleisten. Um einen landeseinheitlichen Vollzug in der staatlichen Förderung von Schulbauten zu gewährleisten, wurden die Festlegungen der SchulbauV im Hinblick auf die Feststellung des notwendigen Raumbedarfs 2017 in einem verwaltungsinternen Schreiben an die Regierungen konkretisiert. Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang geklärt, in welchem Umfang den Veränderungen des Schulwesens infolge des Ganztagsbetriebs an Schulen, der inklusiven Beschulung sowie der Etablierung zeitgemäßer Lernformen und Unterrichtsmethoden bei der staatlichen Förderung Rechnung getragen werden kann. Inklusiver Unterricht ist gemäß Art. 2 Abs. 2 BayEUG eine Aufgabe aller Schulen. Der zur Berücksichtigung von Inklusion in der Schule erforderliche Raumbedarf ist grundsätzlich bei der Festlegung der bedarfsnotwendigen Fläche in den jeweiligen Raumkategorien entsprechend zu veranschlagen.

Für Fragen zu erforderlichen schulischen Räumlichkeiten sowie zu ihrer Ausstattung ist der jeweilige Schulaufwandsträger erster Ansprechpartner. Bei öffentlichen Schulen sind dies im Regelfall die Kommunen. Zu Schulbaufragen und möglichen staatlichen Finanzhilfen beraten gegebenenfalls auch die Regierungen als zuständige Genehmigungsbehörden.

Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche mit ASS, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, auch Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Hierfür sind bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung des Kindes oder des Jugendlichen die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Jugendhilfeträger zuständig.

- 7.1 Mit welchen Lehrmethoden können Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung im Unterricht konkret unterstützt werden?**
- 7.2 Welche Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs gibt es für Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung an den Regelschulen?**
- 7.3 Wie wird die Integration von Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung in die Klassen- und Schulgemeinschaft gefördert?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 gemeinsam beantwortet.

ASS sind gekennzeichnet durch eine große Bandbreite an Störungsbildern von hochfunktionalem Autismus über sozial-emotionale Störungen bis hin zur geistigen Behinderung, die sich in zum Teil sehr unterschiedlichen individuellen Ausprägungen niederschlagen. Um hierauf möglichst gezielt reagieren zu können, liegen die Auswahl sowie der alters- und schulartgemäße Einsatz geeigneter pädagogischer, methodisch-didaktischer und schulorganisatorischer Maßnahmen in Unterricht und Schule (etwa: Auswahl eines geeigneten Sitzplatzes, Gestaltung einer möglichst reiz- und ablenkungsarmen Umgebung, individuelle Pausenregelungen und Gewährung zusätzlicher Pausen, Eröffnung von Rückzugsmöglichkeiten, Visualisierung und klare Strukturierung des Unterrichts, Nutzung von Hand-/Lautzeichen und Symbolen, Differenzierung bei den Hausaufgaben) sowie die Förderung der Inklusion von Kindern

und Jugendlichen mit ASS in die Klassen- und Schulgemeinschaft (etwa durch die Aufklärung der Mitschülerinnen und Mitschüler) im Verantwortungsbereich der Schule bzw. der unterrichtenden Lehrkräfte. Das StMUK setzt daher lediglich den Rahmen, in dem Unterstützung und Förderung (siehe Antworten zu den Fragen 4.3 und 5) erfolgen.

Konkrete praxisbezogene Informationen zum Umgang mit ASS in der Schule, einschließlich der Einbindung der Eltern und der Aufklärung der Mitschülerinnen und Mitschüler, bieten unter anderem die bereits erwähnten „MSD-Infobriefe Autismus-Spektrum-Störungen“. Darüber hinaus informiert das Handbuch „Individuelle Unterstützung – Nachteilsausgleich – Notenschutz“ von StMUK und ISB in einem eigenen Kapitel zu ASS (vgl. [individuelle\\_unterstuetzung\\_2019\\_internet.pdf \[www.isb.bayern.de\]](https://www.isb.bayern.de)), dort S. 39–43) über bewährte Maßnahmen der individuellen Unterstützung (pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen) sowie – bei Leistungserhebungen – des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes, sofern die in Art. 52 Abs. 5 BayEUG i. V. m. § 32 (Individuelle Unterstützung), § 33 (Nachteilsausgleich) sowie § 34 (Notenschutz) Bayerische Schulordnung (BaySchO) niedergelegten Voraussetzungen vorliegen. Dabei kann nicht pauschal oder automatisch für eine bestimmte Beeinträchtigung von einer bestimmten Maßnahme ausgegangen werden. Maßgeblich sind gemäß § 31 Satz 2 BaySchO vielmehr Art und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung und auch das in der besuchten Schulart verfolgte Bildungsziel. Die in der Handreichung genannten, nicht abschließend aufgelisteten Möglichkeiten für einen Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit ASS, wie etwa Zeitverlängerung, Gewährung von zusätzlichen Pausen, Strukturierungshilfen, differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung, der Ersatz mündlicher durch schriftliche Prüfungsleistungen oder umgekehrt, eine individuelle Gewichtung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsformen, das Benutzen separater Räume oder die Anwesenheit einer Schulbegleitung, sind daher beispielhaft zu verstehen. Erforderlichkeit und Auswahl der gebotenen Formen des Nachteilsausgleichs sind insbesondere bei der Diagnose ASS immer im Einzelfall zu prüfen, da diese eine Vielzahl von Erscheinungsformen und Auswirkungen aufweist.

Zentrales Ziel ist stets die Ermöglichung und Förderung des Lernens und Lebens in sozialen Zusammenhängen im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe unter gleichzeitiger Beachtung individueller Bedürfnislagen. Es ist daher Aufgabe der Schule, Kinder und Jugendliche mit ASS zu befähigen, Strategien zu erlernen und anzuwenden, um mit ihren individuellen Schwierigkeiten umzugehen und sie darin zu fördern, ihre eigene Fähigkeit zum erfolgreichen Schulbesuch zu stärken.

Vor diesem Hintergrund kann – hierauf sei ergänzend hingewiesen – lediglich unter engen Voraussetzungen, vorübergehend und immer als Ultima Ratio für längerfristig aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähigen Schülerinnen und Schüler – auch solchen mit ASS – auf Antrag Hausunterricht erteilt werden (Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayEUG i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Hausunterrichtsverordnung – HUnterrV). Der Hausunterricht soll dabei nicht nur den Bildungsauftrag der Schule erfüllen und den Anschluss an die Schulausbildung ermöglichen, sondern er zielt ausdrücklich auch auf die Wiedereingliederung in den normalen Schulbetrieb (§ 2 HUnterrV) ab. Er kann ganz oder teilweise in Form des durch Datenkommunikation unterstützten Fernunterrichts (virtueller Unterricht) erfolgen, auch hier mit dem Ziel, dadurch auch den Kontakt mit der Schule und der Klasse aufrechtzuerhalten.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.